



Förderrichtlinie der Ortsgemeinde Eitelborn zur Errichtung von Mini-Solaranlagen = Steckersolargeräten = Balkonkraftwerke

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die Ortsgemeinde Eitelborn gewährt Privatpersonen, nach Maßgabe dieser Richtlinie, Fördermittel für die Errichtung und den Betrieb von Mini-Solaranlagen, sogenannten Balkonkraftwerken.

Ziel der Förderung ist der Ausbau erneuerbarer Energien in der Ortsgemeinde Eitelborn und damit verbunden ein Beitrag zur Energiewende. Durch die Anlagen werden Treibhausgasemissionen gesenkt und der Klimaschutz vor Ort aktiv unterstützt.

2. Begriffsdefinition

Unter einem Steckersolargerät versteht man eine kleine Photovoltaikanlage (PV- oder Solaranlage) zur Generierung von elektrischer Energie, die beispielsweise an einem Balkon, auf einem Flachdach oder einer Terrasse errichtet werden kann.

Rechtliche Grundlage der Förderrichtlinie ist das Solarpaket 1 mit §3, §8.5, §9.1 der Bundesregierung vom 8.Mai 2024. Das Gesetz erlaubt die Errichtung von Steckersolargeräten mit einer installierten Leistung bis 2000 Wp und einer maximalen Wechselrichterausgangsleistung von 800VA / 800 W.

Die elektrische Energie darf über eine Schutzkontaktsteckdose in das Hausnetz eingespeist werden (gem. §10a). Digitale Stromzähler sind nicht verpflichtend vorher einzubauen. Eine Registrierung im Marktstammdatenregister ist erforderlich.

Ein Balkonkraftwerk besteht in der Regel aus folgenden Komponenten:

- ▶ Photovoltaikmodulen
- ▶ Wechselrichter
- ▶ Batteriespeicher (optional)
- ▶ Verbindungskabel
- ▶ Halterung / Aufständerung

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neuanschaffung von PV-Balkonkraftwerken inklusive aller Anlagenkomponenten.

Folgende Zuwendungskriterien müssen erfüllt sein:

- ▶ eine maximale Wechselrichterleistung, wie gesetzlich vorgeschrieben darf aktuell 800 Watt nicht überschreiten
- ▶ die Geräte müssen den einschlägigen nationalen und internationalen Normen (z.B. CE-Richtlinie) entsprechen
- ▶ Eigenbauten, Prototypen oder gebrauchte Anlagen sind nicht förderfähig
- ▶ pro Haushalt darf ein Balkonkraftwerk errichtet werden

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind ausschließlich Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Eitelborn. Dazu zählen:

- ▶ Mieter
- ▶ Eigentümer in selbst bewohnten Wohngebäuden

Hinweis: Unternehmen sind NICHT antragsberechtigt!

5. Zuwendungsvoraussetzungen für die OG Eitelborn

- ▶ Kaufdatum ab dem 01.01.2025
- ▶ Inbetriebnahme frühestens ab dem 01.01.2025
- ▶ Eintragung in das Marktstammdatenregister

Mieter müssen das Einverständnis des Vermieters vorab einholen.

Die Ortsgemeinde Eitelborn ist berechtigt, Vor-Ort-Besichtigungen zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Förderbedingungen durchzuführen.

Die Ortsgemeinde Eitelborn kann das Fördergeld verzinst zurückfordern, wenn dem Zuwendungsempfänger arglistige Täuschung oder falsche Angaben nachgewiesen werden können.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Es wird ein Zuschuss in Form einer pauschalen Förderung für ein Balkonkraftwerk je Wohneinheit von Seiten der Ortsgemeinde Eitelborn gewährt. Die Fördersumme beträgt pauschal 50,00 EUR für ein Balkonkraftwerk.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Ortsgemeinde Eitelborn aufgrund der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

7. Antragsverfahren

Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung ist die, zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie der Ortsgemeinde Eitelborn. Eine Antragsstellung ist ausschließlich mit dem bereitgestellten Formular möglich. Für den Erhalt des Zuschusses muss das Formular unterzeichnet und mitsamt allen Nachweisen und Erklärungen vollständig bei der Ortsgemeinde Eitelborn eingereicht werden. Es gelten die VV zu § 44 BHO / LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Dem unterzeichneten Antragsformular sind folgende Unterlagen* beizufügen und Nachweise** zu erklären:

- ▶ Kopie der Rechnung* inkl. Modellbeschreibung liegt bei
- ▶ Kopie des Personalausweises* als Adressnachweis liegt bei
- ▶ Foto-Dokumentation* der installierten Anlage mit Aufstellungsort liegt bei (2 Bilder schwarz-weiß)
- ▶ Nennung der Steuer-ID*
- ▶ Einverständniserklärung** des Vermieters (gilt nur für Mieter) liegt vor
- ▶ Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister** der Bundesnetzagentur liegt vor

(eine Hilfestellung bei der Registrierung ihres Balkonkraftwerks finden Sie bei:
www.marktstammdatenregister.de - Registrierungshilfe für Balkonkraftwerk)

Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Ortsgemeinde bearbeitet. Sobald die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, können keine Anträge mehr bewilligt werden.

Die Auszahlung des Zuschusses gemäß dieser Richtlinie erfolgt nach Abschluss der Prüfung der genannten Unterlagen durch die Ortsgemeinde Eitelborn durch Überweisung auf das im Förderantrag angegebene Konto.

Die Prüfung der Umsetzbarkeit der Maßnahme und ggf. das Einholen einer Genehmigung (z.B. bei denkmalgeschützten Gebäuden) obliegt der antragstellenden Person. Die Ortsgemeinde Eitelborn übernimmt keine Verantwortung für die richtige technische Ausführung der Installation.

8. Geltungsdauer

Anträge können in einem Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 gestellt werden. Förderanträge, die außerhalb dieses Antragsfensters gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Dieses Förderprogramm ist mit einer Summe von 3.000 € ausgestattet. Sobald diese Gelder ausgeschöpft sind, können keine weiteren Förderanträge bewilligt werden. Über die Fortführung der Förderrichtlinie und die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel im folgenden Jahr, entscheidet der Ortsgemeinderat Eitelborn im 2. Halbjahr des Förderjahres.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Eitelborn,

Benedikt Knopp, Bürgermeister